

Geier-Thieme, Susanne

Internationale Schutzrechtsverletzungen: der Deliktsgerichtsstand bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten der Union

Marburg: Tectum Verlag, 2016, 255 S.

ISBN 978-3-8288-3737-9

Die vorliegende Arbeit untersucht, wie bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten der Union die internationale Zuständigkeit bestimmt werden kann. Dass die Lokalisierung des Deliktsgerichtsstandes noch immer erhebliche Schwierigkeiten bereitet, liegt nicht zuletzt daran, dass die Meinungen bereits grundlegend in der Frage auseinander gehen, ob bei Immaterialgüterrechten überhaupt eine Unterscheidung in Handlungs- und Erfolgsort möglich ist.

Der EuGH hatte sich zuletzt in der Rechtssache *Coty* dafür ausgesprochen, bei Gemeinschaftsmarken lediglich an den Handlungsort anzuknüpfen. Nach eingehender Auseinandersetzung mit diesem Urteil sowie einer Auslegung der Unionsverordnungen kommt die Arbeit jedoch zu dem Ergebnis, dass eine Unterscheidbarkeit zwischen Handlungs- und Erfolgsort auch bei Immaterialgüterrechten der Union möglich ist. Insbesondere bei Distanz- und Streudelikten fallen Handlungs- und Erfolgsort stets auseinander, so dass der Rechtsprechung des EuGH nicht gefolgt werden kann.

Zur Lokalisierung des Handlungsortes wird vorgeschlagen, an den Ort anzuknüpfen, an dem das ursächliche Geschehen stattfand. Es ist somit auf die Handlung abzustellen, die letztendlich ohne weitere Zwischenakte zu einer Rechtsverletzung geführt hat. Wird die Rechtsverletzung unter Einsatz ubiquitärer Medien begangen, ist an den Wohnsitz des Beklagten bzw. an dessen Niederlassung anzuknüpfen. An diesem Ort wurde die zugrundeliegende Entscheidung über die Veröffentlichung der rechtsverletzenden Inhalte im Internet getroffen.

Der Erfolgsort wird demgegenüber als der Ort verstanden, an dem die Rechtsverletzung tatsächlich eintritt. Aufgrund der Geltung des Territorialitätsprinzips muss dieser stets innerhalb der Union lokalisiert werden. Um *forum shopping* zu verhindern, soll an den Staat angeknüpft werden, in dem das Recht geschützt ist und die Gefahr einer Rechtsverletzung bestand. Dabei muss die Gefahr jedoch nur schlüssig vorgetragen werden. Einer positiven Prüfung im Sinne einer Ausrichtung der Inhalte auf diesen Staat bedarf es hingegen nicht. Wird die Rechtsverletzung unter Einsatz ubiquitärer Medien begangen, so genügt für das Vorliegen der Gefahr einer Rechtsverletzung bereits die Abrufbarkeit der Internetseite. Sind an der Tat mehrere beteiligt, so ist es möglich, für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit den Erfolgsort des Beteiligten zuzurechnen.

Die gefundenen Ergebnisse wurden mit internationalen Forschungsarbeiten verglichen und dahingehend untersucht, ob sie den Interessen aller Beteiligten hinreichend Rechnung tragen. Daran anschließend wurden die Gerichtsstandsregelungen mittels einer ökonomischen Effizienzanalyse überprüft und abschließend einem Praxistest unterzogen.